



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 15.01.2024
C(2024) 353 final

*Frau Margit Göll
Präsidentin des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
ÖSTERREICH*

Sehr geehrte Frau Bundesratspräsidentin,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bodenüberwachung und -resilienz {COM(2023) 416 final}.

Dieser Vorschlag ist ein wichtiger Meilenstein im Rahmen des europäischen Grünen Deals und der EU-Bodenstrategie für 2030¹, um einerseits der Klima- und Biodiversitätskrise entgegenzuwirken und gleichzeitig langfristig eine gerechte und nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen sicherzustellen. Er stellt darauf ab, den grenzüberschreitenden Auswirkungen der Bodendegradation entgegenzuwirken, gleiche Marktbedingungen zu gewährleisten, die Politikkohärenz auf EU- und nationaler Ebene zu fördern und die EU bei der Erreichung ihrer Ziele zu unterstützen.

Gesunde Böden tragen entscheidend dazu bei, die Ziele der Union hinsichtlich der Klimaneutralität und der Bekämpfung des Biodiversitätsverlustes zu erreichen, die Folgen von Dürren, Überschwemmungen und anderen Naturkatastrophen vorzubeugen und abzumildern, die menschliche Gesundheit zu schützen und für Lebensmittel- und Ernährungssicherheit zu sorgen. So werden die Schaffung eines soliden und kohärenten Rahmens für die Überwachung und Bewertung der Bodengesundheit, der den nationalen Voraussetzungen und Vorgehensweisen Rechnung trägt, die Festlegung von Grundsätzen für die nachhaltige Bodenbewirtschaftung und die Sanierung schadstoffbelasteter Flächen dazu beitragen, bis 2050 gesunde Böden herzustellen (s. EU-Bodenstrategie für 2030).

Die Kommission nimmt mit Freude zur Kenntnis, dass der Bundesrat ebenfalls der Meinung ist, dass Böden und ihre Bewirtschaftung wichtig sind, und begrüßt seine Unterstützung für den schrittweisen Ansatz dieses Legislativvorschlags. Die Kommission nutzt den Rahmen dieses Schreibens, um einige Klarstellungen im Hinblick auf die besonderen regionalen Voraussetzungen, die Umsetzungsschwierigkeiten auf

¹ COM(2021) 699 final.

Bundesländerebene sowie die Übertragung von Befugnissen an die Europäische Kommission im Rahmen dieses Vorschlags zu liefern.

Die Kommission erkennt an, dass es besondere regionale Voraussetzungen gibt. Daher räumt die vorgeschlagene Richtlinie den Mitgliedstaaten Flexibilität bei der Entwicklung und Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen in einer Weise ein, die es ermöglicht, der Variabilität der Böden, den örtlichen Gegebenheiten sowie den bestehenden Strategien und Vorgehensweisen Rechnung zu tragen. In Bezug auf die Überwachung gelten die angewandten Methoden für alle Arten von Böden, und der Vorschlag lässt den Mitgliedstaaten die Freiheit, bestimmte in Anhang I aufgeführte Kriterien, anhand derer differenziert werden kann, wann dies zur Erreichung der Ziele der Richtlinie erforderlich und gerechtfertigt ist, anzupassen oder festzulegen.

In der Folgenabschätzung² werden die nationalen Zuständigkeiten, bestehenden Strategien, Maßnahmen, Methoden und Erfahrungen anerkannt und es wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen in einigen Mitgliedstaaten auf subnationaler Ebene umgesetzt werden müssen, so etwa in Österreich. Der Vorschlag geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, damit bis 2050 die Zielvorgabe – nämlich die Herstellung gesünder Böden – bei möglichst begrenzten administrativen, rechtlichen und finanziellen Belastungen erreicht wird. Die Möglichkeiten für finanzielle Unterstützung sind in der dem Vorschlag beigefügten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen „Guidance on EU funding opportunities for healthy soils“³ beschrieben.

Die Kommission begrüßt die positive Haltung des Bundesrates zu den Mandaten für delegierte Rechtsakte und bestätigt, dass lediglich nicht wesentliche Elemente durch delegierte Rechtsakte angepasst werden sollen, wenn dies zur Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Nachweise erforderlich ist. Die Deskriptoren und Kriterien in Anhang I und andere wesentliche Elemente sind davon nicht betroffen.

Die Beratungen der beiden gesetzgebenden Organen – dem Europäischen Parlament und dem Rat – über den Vorschlag sind jetzt im Gange, und die Kommission ist zuversichtlich, dass eine Einigung in naher Zukunft erzielt wird. Die Stellungnahme des Bundesrates wurde den Vertretern der Kommission im Rahmen der laufenden interinstitutionellen Verhandlungen übermittelt und wird in diese Beratungen einfließen.

² SWD(2023) 417 final.

³ SWD(2023) 423 final.

Im Hinblick auf die eher technischen Bemerkungen in der Stellungnahme möchte die Kommission auf den beigefügten Anhang hinweisen. Die Kommission hofft, dass die vom Bundesrat aufgeworfenen Fragen mit den vorstehenden Ausführungen beantwortet werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Maroš Šefčovič
Exekutiv-Vizepräsident

Virginijus Sinkevičius
Mitglied der Kommission



Anhang

Die Kommission begrüßt die Standpunkte des Bundesrates zu diesem Legislativvorschlag und nimmt dessen Schlussfolgerungen dankend zur Kenntnis.

Zu den vom Bundesrat besonders hervorgehobenen Punkten merkt die Kommission Folgendes an:

Was Artikel 9 und die Einteilung in gesunde und ungesunde Böden anbelangt, so ist ein wichtiger Faktor der, dass gesunde Böden dazu beitragen, den aktuellen Herausforderungen im Zusammenhang mit Klimawandel, Biodiversitätsverlust, Ernährungssicherheit, Katastrophenprävention und unannehbaren Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu begegnen. Die Indikatoren und Kriterien wurden minuziös so ausgewählt, dass sie die Fähigkeit des Bodens, eine oder mehrere mit diesen Herausforderungen zusammenhängenden Ökosystemleistungen zu erbringen, widerspiegeln (z. B. Zusammenhang zwischen organischem Kohlenstoff im Boden und Klimaschutz bzw. Anpassung an den Klimawandel) und dem Artensterben entgegenwirken. Ein einzelner Parameter der Bodendegradation, der unter einen kritischen Schwellenwert sinkt, kann demnach dazu führen, dass der Boden seine Fähigkeit verliert, alle erforderlichen direkten oder indirekten Ökosystemleistungen im Zusammenhang mit diesen Herausforderungen zu erbringen, sodass dieser nach Auffassung der Kommission als ungesund betrachtet werden sollte.

Die Kommission begrüßt, dass der Bundesrat den risikobasierten Ansatz bei Bodenkontaminationen in Artikel 12 unterstützt und kann bestätigen, dass dieser Ansatz unter Berücksichtigung gut funktionierender nationaler Systeme zur Ermittlung kontaminiert Standorte – wie dem österreichischen System – konzipiert wurde. Die Industrieemissionsrichtlinie hat zum Ziel, Verschmutzung zu verhindern; so soll mithilfe des entsprechenden Berichts über den Ausgangszustand der Zustand der Kontamination von Boden und Grundwasser durch relevante gefährliche Stoffe überwacht und darüber berichtet werden. Der vorliegende Vorschlag ergänzt diese Richtlinie, da er alle Arten der Kontamination abdeckt, einschließlich der historischen Bodenkontamination aufgrund punktueller anthropogener Tätigkeiten (vgl. Folgenabschätzung, Seiten 126, 152, 162, 171-172, 251-253 und 304).

In Bezug auf Artikel 22 steht der Vorschlag im Einklang mit anderen bestehenden EU-Rechtsvorschriften. Nach Auffassung der Kommission sind alle genannten Elemente erforderlich, um in allen Mitgliedstaaten einen gleichberechtigten Zugang zur Justiz zu gewährleisten.

In Bezug auf Artikel 23 ist die Kommission der Auffassung, dass Verstöße gegen die infolge dieses Vorschlags erlassenen nationalen Vorschriften geahndet werden sollten. Es werden keine spezifischen Sanktionen genannt, sondern es sollte lediglich ein Rahmen für die Ausgestaltung dieser Sanktionen geschaffen werden. Die Mitgliedstaaten verfügen daher über eine weitreichende Flexibilität bei der Einführung eines Sanktionssystems, das mit den eigenen spezifischen Verwaltungsstrukturen, den nationalen Instrumenten

sowie Rechten und Pflichten, die bei der Umsetzung und Durchführung der Richtlinie festgelegt wurden, vereinbar ist.
